

# **Satzung**

des  
Vereins für Handel und Gewerbe  
Tarp und Umgebung

## **§ 1**

### **Name, Zweck, Sitz**

Der „Verein für Handel und Gewerbe Tarp und Umgebung e.V.“ dient zum Zweck, das Wirtschaftsleben im Geschäftsbereich Tarp und Umgebung zu aktivieren, die Zusammenarbeit der hiesigen Unternehmer zu verbessern, die Gemeinschaft der Unternehmer in geselliger Hinsicht zu beleben, sich für kommunale Angelegenheiten zu interessieren.

Der Verein ist politisch und religiös neutral.

Der Sitz des Vereins ist Tarp.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können selbständige Unternehmer aus Handel, Handwerk und Gewerbe oder Geschäftsführer, Prokuristen und Vorstandsmitglieder von Gesellschaften und Dienstleistungsbetrieben sein. Mitglieder des Vereins, die als Unternehmer aus Handel, Handwerk oder Gewerbe ihre Mitgliedschaft erworben haben, können auch dann Vereinsmitglied bleiben, wenn sie aus Alters- oder Krankheitsgründen ihren Betrieb an einen Nachfolger übergeben haben. Das Gleiche gilt bei Geschäftsaufgabe. Diese Mitglieder haben kein Stimmrecht und können keine Funktion im Verein ausüben.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages steht dem Antragsteller Beschwerde bei der Mitgliederversammlung zu, diese entscheidet endgültig.

Mit der Aufnahme der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mit zur Zahlung des jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrages. Der Jahresbeitrag ist mit der Aufnahme sofort fällig. Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Satz 2 zahlen die Hälfte des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrages.

Im Laufe des Kalenderjahres eintretende Mitglieder zahlen ihre Beiträge auf vollen Monat für den Rest des Jahres und dann fortlaufend jährlich mit Beginn des darauffolgenden Jahres.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Personengesellschaften und juristische Personen privaten und öffentlichen Rechtes werden durch eine vertretungsberechtigte Person vertreten. Wählbar ist jedes Mitglied und bei Personen gesellschaftlicher und juristischer Personen privaten und öffentlichen Rechtes die vertretungsberechtigte Person.

### **§ 3**

#### **Austritt**

Die Mitgliedschaft kann durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand zugestellt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Anspruch auf Rückerstattung von geleisteten Jahresbeiträgen besteht nicht.

## § 4

### **Ausschluss**

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es

- a) in Konkurs fällt,
- b) mit der Zahlung eines Jahresbeitrages nach zweimaliger Mahnung länger als drei Monate im Rückstand bleibt,
- c) den Vereinszwecken oder wichtigen gemeinsamen Interessen des Berufsstandes in gröblicher Weise zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Gegen den Ausschluss Kann der Betroffene die Mitgliederversammlung anrufen.

## § 5

### **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- 1.) Die Mitgliederversammlung
- 2.) Der Vorstand

## § 6

### **Der Vorstand**

Der Vorstand setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen, und zwar aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem 1. Stellvertreter
3. dem 2. Stellvertreter
4. dem Kassenführer
5. dem Schriftführer

Die gesetzlichen Vertreter des Vereins sind der Vorsitzende oder Der 1. Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied. Sie können Für den Verein rechtsverbindlich zeichnen und Erklärungen abgeben.

Im Wechsel werden für jeweils zwei Jahre gewählt:

Der Vorsitzende, der 2. Stellvertreter, der Schriftführer,  
Der 1. Stellvertreter und der Kassenführer.

Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie führen die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Zur Vorbereitung und Durchführung von besonderen Aufgaben wird aus den Reihen der Mitglieder ein Ausschuss, der aus 3 Mitgliedern mit entsprechenden Fachkenntnissen besteht, gebildet.

## § 7

### **Mitgliederversammlung**

Im Jahr soll mindestens einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden., und zwar im ersten Quartal des Kalenderjahres. Sie wird durch den Vorstand zwei Wochen vorher durch einfachen Brief oder öffentliche Bekanntmachung einberufen. Sie hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassen-Berichtes über das zurückliegende Geschäftsjahr
2. Entlastung des Vorstandes.
3. Wahl der jeweils anstehenden Vorstandmitglieder nach Ablauf der zweijährigen Amtszeit
4. Festsetzung des Aufnahme- und Jahresbeitrages.
5. Satzungsänderungen.

Die Beschlüsse sind in einem Protokollbuch festzuhalten. Sie müssen vom geschäftsführenden Vorstand unterzeichnet sein.

## **§ 8**

### **Abstimmung**

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder wirksam. Juristische Personen können einen Bevollmächtigten entsenden. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen mindestens 5 Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Auch der Versammlungsleiter kann bestimmen, dass eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

## **§ 9**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Eine außerordentliche Versammlung muss von ihm einberufen werden, wenn mindestens 10 Mitglieder einen schriftlichen, begründeten Antrag stellen.

## **§ 10**

### **Schiedsgericht**

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Vereins in beruflichen Angelegenheiten soll ein Schiedsgericht entschieden, falls beide Parteien sich vorher bedingungslos dem Schiedsgericht unterwerfen. Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 Personen zusammen. Jeder der

Beteiligten wählt aus dem Kreise der Mitglieder einen Schiedsrichter, die wiederum einen Obmann aus dem Kreise der Mitglieder wählen. Kann eine Einigung über den Obmann nicht erzielt werden, so wird er vom Vorstand bestimmt.

## § 11

### **Satzungsänderungen**

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder Mindestens 10 Mitgliedern gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Hauptversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

## § 12

### **Auflösung**

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich,

- a) wenn mindestens 50 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag schriftlich beim Vorstand einen Monat vor der Hauptversammlung eingebracht haben,
- b) wenn auf der Hauptversammlung mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind,
- c) wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Auflösungsantrag zustimmen.

In allen Fällen kann eine zweite Versammlung nach 30 Minuten durchgeführt werden mit gleicher Tagesordnung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit beschließen kann. Die zum

Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Vermögenswerte fließen einem wohltätigen Zweck zu.

Tarp, den 06. Februar 1985

gez. Gerd Möller

.....

Vorsitzender

gez. R. Bessel

.....

Kassenführer

gez. Rolf Naue

.....

1. Stellvertreter

gez. Günter Gafert

.....

2. Stellvertreter

gez. U. Krog

.....

Schriftführerin

## **Satzungsänderung lt. Mitgliederbeschluss auf der Jahreshauptversammlung vom 8. März 2005**

### **1. Ergänzung zu § 2 Abs. 1** (nahtlos anzufügen an Abs. 1 Satz 1):

Mitglieder des Vereins, die als Unternehmer aus Handel, Handwerk oder Gewerbe ihre Mitgliedschaft erworben haben, können auch dann Vereinsmitglied bleiben, wenn sie aus Alters- oder Krankheitsgründen ihren Betrieb an einen Nachfolger übergeben haben. Das gleiche gilt bei Geschäftsaufgabe. Diese Mitglieder haben kein Stimmrecht und können keine Funktion im Verein ausüben.

### **2. Ergänzung zu § 2 Abs. 3** (nahtlos anzufügen an Abs. 3 Satz 2):

Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Satz 2 zahlen die Hälfte des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrages.

### **3. Ergänzung zu § 6:**

In § 6 werden im mittleren Absatz in den ersten Satz die Worte „für jeweils zwei Jahre“ eingefügt, so dass der Satz anschließend lautet:

Im Wechsel werden für jeweils zwei Jahre gewählt:  
Der Vorsitzende, der 2. Stellvertreter, der Schriftführer, der 1. Stellvertretende und der Kassenführer.

**Eingetragen ins Vereinsregister am 29.11.2005**  
**gez. Olaf Pede, 1. Vorsitzender**  
**gez. Ute Röh, Schriftführerin**